

Verkündet am 25. April 1963
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des landwirtschaftlichen Verwalters Gerhard B. in
W. - A., A. S.,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Zahnärztin Dr.med.dent. Agnes M.-S. in
G., M.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. April 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Heimann-
Trosien, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 8. November 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat im Jahre 1951 von ihrer Tante Maria D. [REDACTED] insgesamt 9.700 DM zur Einrichtung ihrer zahnärztlichen Praxis erhalten. Als die Tante im Jahre 1958 das Geld zurückforderte, weigerte sich die Beklagte, es zurückzuzahlen, mit der Begründung, es sei ihr geschenkt worden.

Der Kläger, dem Maria D. [REDACTED] ihren angeblichen Rückzahlungsanspruch abgetreten hat, hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von 9.700 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 4. Juli 1958 zu verurteilen. Er hat vorgetragen, das Geld sei der Beklagten von ihrer Tante nicht geschenkt, sondern nur als zinsloses Darlehen gegeben worden.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht sieht es als nicht erwiesen an, daß die Zedentin der Beklagten das Geld als Darlehen gegeben hat, und hält demzufolge den Anspruch des Klägers für unbegründet.

Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe des Klägers sind nicht begründet.

1) Der Kläger ist, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, dafür beweispflichtig, daß es sich bei der Hingabe des Geldes um ein Darlehen gehandelt hat. Der Einwand der Schenkung ist nicht, wie der Kläger meint, eine bloße Rechtsbehauptung, die eine Klagabweisung nicht rechtfertigt. Denn wenn der Kläger nicht beweisen kann, daß ein Darlehensvertrag zustande gekommen ist, so kann bei der gegebenen Sachlage nur eine Schenkung in Frage kommen.

Ein anderer Rechtsgrund für die Hingabe des Geldes kommt nicht in Betracht. Allenfalls könnte es sich um den Fall des Dissenses handeln, wenn nämlich die Tante das Geld darlehensweise geben wollte, die Beklagte aber die Hingabe als Schenkung betrachtete und den Umständen nach nicht festgestellt werden könnte, daß die Beklagte die Hingabe des Geldes als Schenkung auffassen mußte. Für die behauptete Willensrichtung der Tante wäre ebenfalls der Kläger beweispflichtig; das Berufungsgericht sieht das aber nicht als erwiesen an.

Es spricht kein Beweis des ersten Anscheins für ein Darlehen. Die Zedentin ist eine nahe Verwandte der Beklagten. Sie ist kinderlos und war, wie sie selbst einräumt, bei der Hingabe des Geldes nicht unvermögend. Sie hat auch schon vorher die Beklagte, deren Mutter und deren Schwester großzügig unterstützt.

Bei dieser Sachlage besteht kein Anlaß, die Frage der Beweislast in Fällen der vorliegenden Art, wie die Revision in der mündlichen Verhandlung angeregt hat, grundsätzlich zu überprüfen.

2) Das Berufungsgericht ist erst auf Grund eingehender Beweiserhebungen, bei denen einige Zeugen sogar mehrfach



gehört worden sind, zu dem von ihm gewonnenen Ergebnis gekommen.

Die hiergegen vorgebrachten Revisionsrügen des Klägers sind nicht begründet.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

a) Die Schwester der Beklagten, Dr. Paula S., ist zu dem gesamten Sachverhalt dreimal vernommen worden, auch zu dem Beweisthema im Schriftsatz des Klägers vom 27. Oktober 1959. Eine nochmalige Vernehmung war nicht erforderlich (§ 398 ZPO).

b) Der Kläger hat behauptet und unter Beweis gestellt, der Bruder der Zedentin, Engelbert D., habe im Oktober 1960 diese aufgesucht und erklärt, er habe der Mutter der Beklagten schon gesagt, das Geld müsse zurückbezahlt werden (Schriftsatz vom 22. August 1961). Er rügt, daß der hierzu benannte Zeuge T. nicht vernommen worden ist.

Diese Rüge ist nicht begründet. Der Zeuge soll über einen Vorgang vernommen werden, der allenfalls als Beweisanzeichen für den rechtlichen Charakter eines damals bereits 9 Jahre zurückliegenden Geschäfts dienen könnte. Zudem haben die Zedentin und ebenso der von dem Kläger als Zeuge benannte Gerhard B. bei ihrer Vernehmung am 22. September 1961 angegeben, daß bei der fraglichen Unterredung (die übrigens erst am 8. Dezember 1960 stattgefunden haben soll) außer der Zedentin nur Engelbert D., dessen Frau und Gerhard B. anwesend gewesen seien, ohne den als Zeugen benannten Wilhelm Tittgen zu erwähnen. Da auch der Anwalt des Klägers weder bei der Zeugenvernehmung noch in seinem späteren Schriftsatz vom 26. September 1961 auf diesen Zeugen zurückgekommen ist,

konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler annehmen, der Kläger gehe nunmehr selbst davon aus, daß Tittgen bei dieser Unterredung nicht zugegen war, und lege deshalb auf dessen Vernehmung keinen Wert mehr.

c) Die im Schriftsatz des Klägers vom 6. November 1961 benannten Zeugen brauchte das Berufungsgericht nicht zu vernehmen. Der Schriftsatz ist erst nach der letzten mündlichen Verhandlung eingegangen, und dem Kläger war die Nachreichung eines Schriftsatzes nicht bewilligt worden. Zu einer Wiedereröffnung des Verfahrens war das Berufungsgericht nicht verpflichtet (§ 156 ZPO).

d) Alle übrigen Verfahrensrügen des Klägers richten sich in unzulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, die keinen Rechtsfehler erkennen läßt.

3) Die Revision des Klägers ist somit als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Dr. Vogt

Finke